



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission  
vom: 26. August 2012  
zur Vorlage Nr.: [2012-202](#)  
Titel: **Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640): Senkung der Höchstzahlen für Klassen an der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/202

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

### betreffend Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640): Senkung der Höchstzahlen für Klassen an der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P

Vom 26. August 2012

#### 1. Ausgangslage

Die Klassengrößen der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft mit den gesetzlich definierten Richt- und Höchstzahlen sind im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) § 11 Absatz 1 lit. a bis f verankert. Es ist heute weitestgehend unbestritten, dass die Anforderungen an die Lehrpersonen der Volksschule in mannigfaltiger Art und Weise gestiegen sind. Insbesondere die stetig steigende Heterogenität der Klassen, ausgelöst durch die Integration von bisherigen Kleinklassen-Schülerinnen und -Schülern (ISF), Kindern mit Migrationshintergrund, aber auch die erforderliche Begabten- und Begabungsförderung verlangen nach einer verstärkten Binnendifferenzierung und Individualisierung des Unterrichts. Aber auch die generelle Umsetzung von Harnos trägt das ihrige dazu bei.

Vor diesem Hintergrund kam es in den vergangenen Jahren zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und zur formulierten Gesetzesinitiative "Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren" zur Senkung der Richt- und Höchstzahlen an den Volksschulen des Kantons. Details können der Vorlage entnommen werden.

#### 2. Kommissionsberatung

##### 2.1. Allgemein

Die Vorlage wurde an der Sitzung der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vom 23. August 2012 beraten. An der Sitzung anwesend waren Regierungsrat Urs Wüthrich, Roland Plattner, Generalsekretär und Dieter Kaufmann, stellvertretender Leiter AVS für die Erläuterungen einiger spezifischer Punkte der Vorlage sowie zur Beantwortung von Fragen seitens der Kommission. Aufgrund der verschärften Dringlichkeit dieses Geschäftes lässt der Kommissionspräsident darüber abstimmen, ob die Kommission bereit sei, direkt die zweite Lesung der Gesetzesänderung durchzuführen. Die Kommission stimmt mit 11 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung diesem Vorgehen zu.

Vor der Detailberatung kommentiert Dieter Kaufmann,

AVS, einige Details der Vorlage und beantwortet anschliessend Fragen der Kommissionsmitglieder. Seine zentralen Aussagen sind:

- Betreffend Anzahl SchülerInnen einer Klassen wird jeweils von der Richtzahl ausgegangen.
- Die Richtzahlen werden aktuell im Kanton Basel-Landschaft gut eingehalten.
- Die Klassenbildung erfolgt sowohl auf Primar- wie Sekundarschule im ersten Jahr.
- Die Richtzahlen sollen bei der Sekundarstufe (A und E) sowie bei der Primarstufe auf 22 belassen, die Höchstzahlen auf 24 gesenkt werden.
- Bereits heute erreichen nur ganz wenige Klassen die Höchstzahl 26.
- Eine vollständige Erfüllung der diversen Forderungen zum Thema Klassengrößen würde den Kanton Millionen kosten.
- Die Vorlage stellt grundsätzlich einen Gegenvorschlag zur formulierten Initiative «Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren» dar.

In der anschliessenden Fragerunde der Kommission hält Dieter Kaufmann / AVS folgende Hauptpunkte fest:

- Wenn eine 4. oder 5. Klasse 1 oder 2 Schülerinnen mehr hat (über Höchstzahl), so kann auf Antrag der Schulleitung die Klasse in aller Regel beibehalten werden.
- Die aktuellen Schülerzahlen seien im Moment noch leicht rückläufig.
- Ab 2016/17 ist jedoch wieder ein leichter Anstieg zu erwarten.
- Aus pädagogischer Sicht wäre eine Differenz von 4 zwischen Richt- und Höchstzahl besser, doch lasse die aktuelle Finanzlage des Kantons dies einfach nicht zu.
- ISF-Schüler werden doppelt gezählt d.h. 4 solche Schüler in einer Klasse werden als 8 gezählt.
- In der Vorlage zur Integrativen Schulung ist eine Höchstzahl von 4 festgeschrieben.

## 2.2. Detailberatung

Eintreten ist für alle Parteien unbestritten. Hingegen deponieren verschiedene Fraktionen teilweise dennoch unterschiedliche Zusatzmeinungen.

Für die SP ist es nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Man sähe in einer Differenz von 4 (20/24) die ideale Lösung. Man sei aber zufrieden und hoffe auf bessere (finanzielle) Zeiten. Die SP betont, insbesondere aufgrund der Ergänzungen von Dieter Kaufmann / AVS "einigermassen" mit der Massnahme einverstanden zu sein. Die SVP hatte sich in der Vernehmlassung gegen die Vorlage ausgesprochen. Aufgrund der jetzt moderaten Anpassung der Regierung wolle man das Geschäft nochmals innerhalb der Fraktion zur Sprache bringen. Die FDP befürchtet mit der angestrebten Gesetzesänderung eine Beschneidung der Flexibilität. Die CVP unterstützt den Antrag der Regierung. Die Grünen treten ein und halten gleichzeitig fest, dass man mit der Vorlage noch nicht so weit sei, wie es sich die Fraktion wünscht. Die glp tritt ohne weiteren Kommentar ein.

Die FDP bringt im Zusammenhang mit dem regierungsrätlichen Vorschlag zur teilweisen Senkung der Höchstzahlen um 2 die Frage der Schülerverschiebungen aufs Tapet und will insbesondere wissen, ob dies bei einer Differenz von 2 zwischen Richtzahl und Höchstzahl möglich ist. Dies sei in der Verordnung klar geregelt, wird seitens der BKSD geantwortet und es sei eine Abwägung der Schule, ob eine Schülerverschiebung oder die Weiterführung einer Klasse mit höherer Schülerzahl angezeigt ist. Die SP fordert von der BKSD im Hinblick auf die Volksabstimmung stichhaltige pädagogisch-inhaltliche und ökonomische Argumente für oder gegen bestimmte Klassengrössen. Auf Seiten Bildungsdirektion wird bezweifelt, ob man dazu klare Aussagen machen kann. Die Zusammensetzung der Klasse sei beispielsweise ein sehr wichtiger Faktor. Ein Kommissionsmitglied berichtet, es habe in seiner eigenen Schulzeit hervorragende persönliche Erfahrungen in einer damals kleinen Klasse (12 SchülerInnen) gemacht.

In der ersten Lesung lehnt die BKSK einen Antrag der Grünen mit 3 : 9 Stimmen ohne Enthaltung ab, welcher verlangt, den Vorschlag des Regierungsrates durch die mit der Gesetzesinitiative vorgeschlagenen Richt- und Höchstzahlen ([Vorlage, Seite 4](#)) zu ersetzen.

In der zweiten Lesung gibt es zu allen Paragraphen keine weiteren Wortbegehren.

Landratsbeschluss

Ziffer 1:

://: Mit 9 : 0 Stimmen und 2 Enthaltungen stimmt die BKSK folgender Gesetzesänderung gemäss Vorlage zu:

I.  
Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

### § 11 Buchstaben a - f

	Richtzahl	Höchstzahl
a. Kindergarten	21	24
b. Primarschule	22	24
c. Sekundarschule		
- Anforderungsniveau A		20
- Anforderungsniveau E und P	22	24
d. Kleinklassen / Einführungsklassen	10	13
e. Berufsfachschule	22	
f. Gymnasium, BVS2 und Fachmittelschule	24	

II.  
Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Ziffer 2:

Die SP gibt bekannt, dass der zweite Punkt des Postulats Bühler mit dem Bericht nicht erfüllt wurde. Man sei aber mit den Ergänzungen von Dieter Kaufmann einigermaßen einverstanden; es wurde zumindest berichtet.

://: Die BKSK stimmt der Abschreibung des Postulats Bühler [2008/092](#) unter obigem Vorbehalt der SP mit 11 : 0 Stimmen zu.

## 3. Anträge

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat, den Landratsbeschluss gemäss Vorlage 2012/202 zur Änderung des Bildungsgesetzes § 11 anzunehmen und das Postulat Bühler 2008/ 092 abzuschreiben.

Reinach, 26. August 2012

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Paul Wenger, Präsident

Beilage:

– Gesetzesänderung

# Bildungsgesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 11 Absatz 1

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richtzahl	Höchstzahl
a. Kindergarten	21	24
b. Primarschule	22	24
c. Sekundarschule		
- Anforderungsniveau A		20
- Anforderungsniveau E und P	22	24
d. Kleinklassen / Einführungsklassen	10	13
e. Berufsfachschule	22	
f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule	24	

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> SGS 640, GS 34.0637